Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Klaassen. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Industriestraße 45, 72160 Horb a. N., Tel. 0 74 51/534-400, E-Mail: horb@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de – Anzeigen: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Tel. 07 41/53 40-0, E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de – Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 0 70 33/69 24-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de. Bezugspreis halbjährlich: 16,10 €. Die Kündigung des Abonnements ist bis zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich, Internet: www-nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

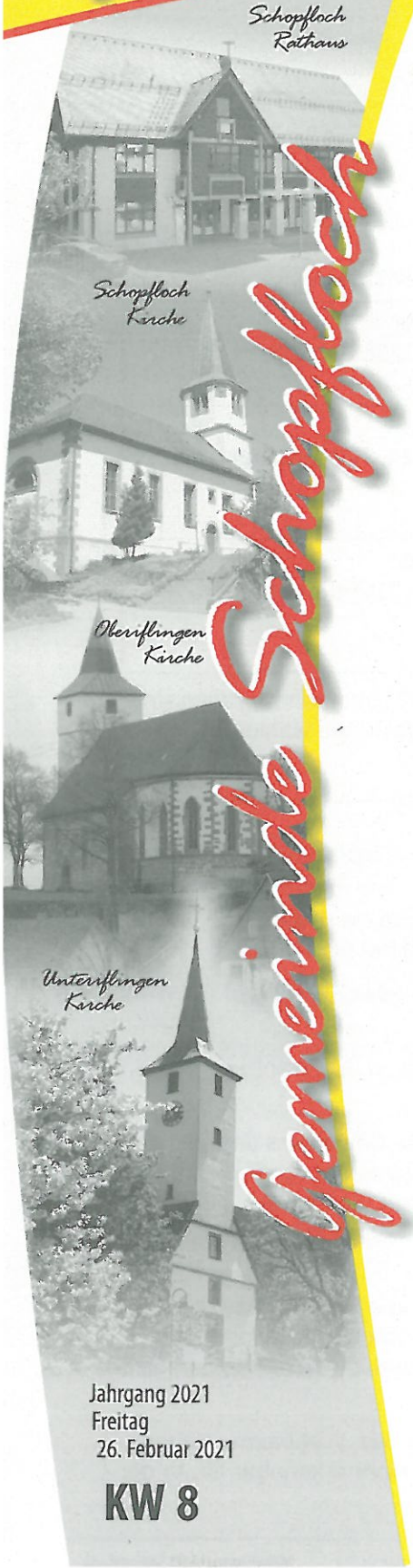

Jahrgang 2021
Freitag
26. Februar 2021

KW 8

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Aufgrund der aktuellen Situation ist am Krankenhaus Freudenstadt am Wochenende nur die Erwachsenen-Notfallpraxis im Dienst. Die **Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche** wurde komplett verlegt. Die Notfallpraxis für Kinder- und Jugendliche ist bis auf weiteres in der neuen Infektambulanz **in Schopfloch, Dornstetter Straße 19**. Der allgemeine Notdienst verbleibt am KKH Freudenstadt.
Ein Aufsuchen der Praxis ist **nur nach telefonischer Anmeldung** über die Notfallnummer (116 117) möglich. Die Praxiszeiten von 9 bis 15 Uhr bleiben unverändert. Die Telefonnummer ist jetzt einheitlich auch allgemeine Notfalldienstnummer 116 117. Wir bitten Sie, sich im Voraus entsprechend zu informieren, da sich gegebenenfalls bei den o. g. Angaben jederzeit etwas ändern könnte.

Wichtige Rufnummern

Rettungsdienst:
112

Allgemeiner Notfalldienst:
116117

Kinderärztlicher Notfalldienst
(Calw u. Freudenstadt): 0180 5 19292160

Augenärztlicher Notfalldienst:
01805 19292-123

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:
Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441/867-14. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: http://www.kzvbw.de/

Frauenhaus im Landkreis Freudenstadt:
07441 5202127 (In dringenden Notfällen bei häuslicher Gewalt, nachts, am Wochenende und an Feiertagen wenden Sie sich an die Polizei: 110)

Alles auf einen Blick.

Apothekenbereitschaftsdienst

Samstag, 27.02.2021
Schwarzwald-Apotheke, Freudenstadt, Tel. 07441 22 55 oder
Neckar-Apotheke Horb, Tel. 07451 918070
Sonntag, 28.02.2021
Bühl-Apotheke Schopfloch, Tel. 07443 39 55 oder Seewald-Apotheke, Besenfeld, Tel. 07447 17 00

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Diakonie
Dornstetten. Glatten. Schopfloch
Pflege • Betreuung • Hauswirtschaft
Marktplatz 3 · 72296 Schopfloch · **Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0**
E-Mail: info@diakonie-schopfloch.de · Fax: 0 74 43 / 9 68 02-15
www.diakonie-schopfloch.de

Amtliche Bekanntmachungen

Heckenschnittplatz Oberiflingen

Die Benutzung des Lagerplatzes im Herrengarten und im Hölzle ist **nicht** mehr möglich. Der neue Lagerplatz ist im Etzwang!
Der Lagerplatz im Etzwang ist nach **Terminvereinbarung** bei Herrn Bürkle (Tel.: 5899) **einzeln** und **unter Aufsicht** geöffnet!
Wir bitten um Beachtung!

Hinweise zur Grundsteuererhebung durch die Gemeinde

Beim Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden wird von der Gemeinde der Verkäufer solange als Schuldner für die Zahlung der Grundsteuer herangezogen, bis seitens des zuständigen Finanzamtes das Kaufobjekt auf den Käufer überschrieben worden ist. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer sind privatrechtlich und haben keine Wirkung gegenüber der Gemeinde. Für die Gemeinde sind die geltenden Steuergesetze maßgeblich.
Wir bitten um Ihr Verständnis.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lutz, Tel.: 07443 9603-20.

Ihre Gemeindeverwaltung

Fortsetzung auf Seite 4

Stadt/Gemeinde	Wahlkreis (Nummer und Name)
Gemeinde Schopfloch	45 Freudenstadt

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14.03.2021 findet die Landtagswahl BW 2021 statt.**
   Die Wahlzeit dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 3 - allgemeine Wahlbezirke - eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
00101	001-01 Schopfloch	Veranstaltungshalle Schulstraße 14, 72296 Schopfloch - rollstuhlgerecht -
00202	002-02 Oberiflingen	Iflinger Halle Schönblickstraße 34, 72296 Schopfloch-Oberiflingen - rollstuhlgerecht -
00303	003-03 Unteriflingen	Mehrzweckgebäude Brunnenstraße 21, 72296 Schopfloch-Unteriflingen - rollstuhlgerecht -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

☒ Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zusammen

Uhrzeit	Sitzungsraum
um 16:00 Uhr	im Rathaus Schopfloch, Sitzungssaal

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

   Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

   Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.
Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).
Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bürgermeisteramt

Ort, Datum	Unterschrift, Amtsbezeichnung
Schopfloch, 26.02.2021	Klaas Klaassen Bürgermeister

Für den Aushang dieser Wahlbekanntmachung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels beizufügen (§ 31 Abs. 2 LWO). Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Fortsetzung von Seite 1

Die Erdaushub-Börse

Erdaushub fällt meist im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an. Der Bauherr muss dann Möglichkeiten finden, das Erdaushubmaterial geordnet zu beseitigen.
Am besten ist es, wenn der angefallene Erdaushub auf dem Baugrundstück selbst wieder Verwendung finden kann.
Sofern dies nicht möglich ist, kann Erdaushub getrennt von anderen Abfällen auf der gemeindeeigenen Erdaushubdeponie „Bräunleshalde" abgeliefert werden. **Bevor Aushub auf die Deponie gebracht wird, ist unbedingt Kontakt mit der Gemeinde Schopfloch aufzunehmen.**
Sehr oft kommt es auch vor, dass Bauherren Erdaushub benötigen, um ihr Baugrundstück auffüllen zu können. Es gibt in der Gemeinde Schopfloch eine Stelle, an die man sich wenden kann, wenn

- Erdaushub anfällt und beseitigt werden muss
- oder
- Erdaushub zu Auffüllzwecken dringend benötigt wird.

Diese Stelle wird als **„Erdaushub-Börse"** bezeichnet. Das Angebot und die Nachfrage an Erdaushub werden durch die „Erdaushub-Börse" den Anbietern und Abnehmern entsprechend vermittelt.

Weitere Informationen und einen Antragsvordruck finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schopfloch: www.schopfloch.de „Rathaus & Bürger" – „Rathaus Service" – „Rathausformulare". Sie können Ihr Angebot oder Ihren Bedarf der Gemeinde auch telefonisch unter 07443 9603-0 mitteilen.

Müllecke

Abfuhr der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der Papiertonne findet am **Montag, 01.03.2021** statt.

Schopfloch

Fundsache

Am 20.02.2021 wurde auf dem Marktplatz **eine Jacke** gefunden.
Der Eigentümer kann die Fundsache beim Fundbüro, Bürgermeisteramt Schopfloch, abholen oder sich unter der Telefonnummer 07443 9603-16 melden.

Oberiflingen

Fundsache

Am 20.02.2021 wurde zwischen Oberiflingen und Lichthof **ein Autoschlüssel** gefunden.
Der Eigentümer kann die Fundsache beim Fundbüro, Bürgermeisteramt Schopfloch, abholen oder sich unter der Telefonnummer 07443 9603-16 melden.

Unteriflingen

Sperrung Schönblickstraße Unteriflingen

Aufgrund der Erschließung des Baugebiets ist die Schönblickstraße bis zur Einmündung Sommerberg K4758 vom **22.02.2021 bis 15.05.2021** gesperrt, zum Teil kommt es zu Fahrbahneinengungen.
Wir bitten um Beachtung.

Ende des amtlichen Teils

Von anderen Behörden und Ämtern

Landratsamt Freudenstadt

Medieninformation Nr. 027

Abholung von Sperrmüll und Möbelholz

Keine Abfuhr von Metallschrott-, Elektro- und Elektronikschrott

Ab der kommenden Woche startet die erste Runde der diesjährigen Straßensammlungen von Sperrmüll und Möbelholz, die sogenannte Sperrmüllabfuhr. Die genauen Abfuhrtermine können dem Abfallkalender entnommen oder auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs (www.awb-fds.de) abgerufen werden. Auch die Abfall-App informiert mit einem Erinnerungsservice über die Termine. Die Abfuhr beginnt ab 6:30 Uhr. Der Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
Zum Sperrmüll gehören nur Haushaltsabfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung so sperrig sind, dass sie nicht in einen 60-Liter-Restmüllbehälter hineinpassen. In Säcken oder Kartons verpackte Abfälle werden daher bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen. Für diese Abfälle sind die gebührenpflichtigen Restmüllsäcke zu nutzen, die zur regulären Hausmüllabfuhr bereitgestellt werden.
Beim Sperrmüll ist zudem zu unterscheiden zwischen sperrigem Restmüll, der beseitigt wird, und Möbelholz, das verwertet wird. Daher sind Sperrmüll und Möbelholz separat bereitzustellen. Ist dies nicht der Fall, werden die Abfälle bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.
Auch Baustellen- und Renovierungsabfälle oder Holz aus Außenbereichen wie Gärten gehören nicht zum Sperrmüll. Abfälle aus diesen Bereichen müssen auf den Entsorgungsanlagen Bengelbruck und Rexingen gegen Gebühr angeliefert werden.
Sperrmüll wird nur in haushaltsüblichen Mengen von etwa 3 m³ mitgenommen. Daher kann für Haushaltsauflösungen, die regelmäßig diese Menge überschreiten, die Sperrmüllabfuhr nicht genutzt werden.
Auch Schrott-, Elektro- und Elektronikschrott werden nicht mitgenommen. Diese Abfälle können kostenlos auf den Entsorgungsanlagen oder den Recycling-Centern abgegeben werden. Eine Ausnahme gilt für Fernseh- und Computerbildschirme, die nur bei den Entsorgungsanlagen angenommen werden.